

4064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung und das Wirtschaftstreuhand-Kammergesetz geändert werden

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß am 1. Jänner 1991 das Erwerbsgesellschaftengesetz - EGG, BGBl. Nr. 257/1990, in Kraft getreten ist. Die durch dieses Gesetz geschaffenen neuen Gesellschaftsformen der Offenen Erwerbsgesellschaft und Kommandit-Erwerbsgesellschaft stehen Freiberuflern nur insoweit zur Verfügung, als dies nach den für den jeweiligen freien Beruf geltenden berufsrechtlichen Regelungen zulässig ist.

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll daher den Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftstreuhand die Möglichkeit zur Errichtung der neuen Gesellschaftsformen des Erwerbsgesellschaftengesetzes eröffnet werden.

Weitere Regelungen des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses betreffen:

- die Aufhebung der Verpflichtung zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses bei Fernbleiben von einem Prüfungsteil einer wirtschaftstreuhandischen Fachprüfung bei Vorliegen zwingender Verhinderungsgründe wie Krankheit und Unfall (Art. I Z 1)
- die Schaffung der Möglichkeit des Rücktrittes von einem Prüfungsteil (Art. I Z 2 und 3)
- die Klarstellung hinsichtlich des Nichteintrittes der Rechtsfolgen des Widerrufs der Anerkennung einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft bei Ableben eines Gesellschafters (Art. I Z 5)
- die Anpassung des Wahlrechtes bei eingetragenen Erwerbsgesellschaften (Art. II Z 1).

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Mai 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung und das Wirtschaftstreuhand-Kammergesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 12

Josef Rauchenberger
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender